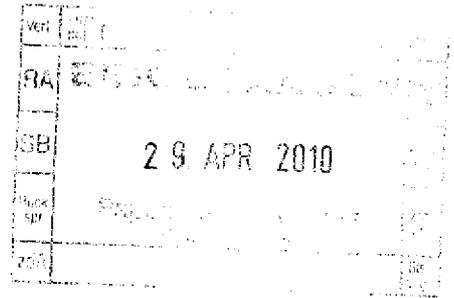


**Landgericht
Trier**



Landgericht * Justizstraße 2, 4, 6 * 54290 Trier

Rechtsanwälte
Papenmeier & Zöhner
Puschkinstraße 68
04838 Eilenburg

**Justizstraße 2, 4, 6
54290 Trier**

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in) 0651 466	Datum
	5 O 184/08	-1622, Fax: -1907, Frau Rietz	27.04.2010

In Sachen
SES Schlutius Eulitz Schrader ./i. McDermaid, I.
wg. Forderung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheins einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin bestimmt auf:

Donnerstag, 17.06.2010, 14:30 Uhr,
Sitzungssaal 230, 2. OG, Justizstraße 2, 4, 6.

mit. Rietz

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Sofern sich aus der beiliegenden Verfügung Anordnungen ergeben, sind diese zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zu beachten.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenpartei(en) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Rietz, Justizsekretärin

Geschäftszeiten: Montags bis Donnerstags: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr Freitags: 09:00 - 13:00 Uhr	Zentrale Kommunikation: Telefon: 0651 466 - 0 Telefax: 0651 466 - 1900 Internet: http://www.justiz.rlp.de E-Mail: igtr@ko.jm.rlp.de	Verkehrsbindung: Bus ab Hauptbahnhof Linien 3 und 40 bis Nikolaus-Koch-Platz (gegenüber dem Gericht)	Parkmöglichkeiten: (gebührenpflichtig) im „City-Parkhaus“ neben dem Justizgebäude Behindertenparkplatz direkt neben dem Eingang, nur nach Voranmeldung 0651/4661001
--	---	--	---

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

5 O 184/08

Verfügung

Rechtsstreit

SES Schlutius Eulitz Schrader ./, McDermaid, I. wg. Forderung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Donnerstag, 17.06.2010	14:30 Uhr	Sitzungssaal 230, 2. OG, Justizstraße 2, 4, 6

Belehrungen gemäß §§ 78, 215 ZPO

Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt ein der deutschen Sprache mächtiger Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben, zum Prozessbevollmächtigten bestellt werden. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für die Partei kein Rechtsanwalt oder kein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt tätig, kann gegen Sie ein Versäumnisurteil ergehen. Die Parteien werden daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251aZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Partei:

Gesellschafter der Klägerin Prof. Dr. Wolfgang Burandt

- 2.2. Folgende(n) Zeugin/Zeugen unter Angabe jeweils des nachstehenden Beweisthemas laden:

Lehmann Matthias - auf Antrag der Klagepartei

Beweisthema:

Treffen die an die Beklagte gestellten Rechnungen hinsichtlich des Umfangs und der zeitlichen Dauer der anwaltlichen Tätigkeiten zu?

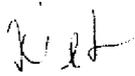
3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:

Zur Frage der wirksamen Prozessbevollmächtigung: es liegen die Unterschriften sämtlicher Rechtsanwälte, die nach dem Vortrag der Klägerin ihre Gesellschafter sind, vor. Deswegen ungeachtet wird die Klägerin durch ihren Gesellschafter Prof. Dr. Burandt vertreten (Rubrum in der Klageschrift), weshalb es wohl auch ausgereicht hätte, dass er die SKW Schwarz Rechtsanwälte zur Vertretung der Klägerin im Prozess bevollmächtigt.

Specht

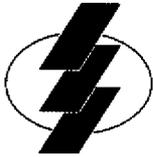
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt:



(Rietz), Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





PAPENMEIER & ZÖHNER
Rechtsanwälte in Partnerschaft

Papenmeier & Zöhner, Rechtsanwälte in Partnerschaft, Puschkinstraße 68, 04838 Eilenburg

Landgericht Trier
Postfach 25 80

D 54215 Trier

Rechtsanwälte:

Thomas Papenmeier

Antje Zöhner

Puschkinstraße 68
04838 Eilenburg

Telefon: 03423 / 701799

Telefax: 03423 / 701865

www.rechtsanwalt-eilenburg.de

Partnerschaftsregisternummer:

Amtsgericht Leipzig, PR 112

Parkplätze im Hof

Aktenzeichen: 5 O 184/08
Abschriften sind beigelegt

03.05.2010

In Sachen

SES ./.. McDermaid

beantrage ich eine Terminsverlegung und nehme Stellung zum richterlichen Hinweis vom 27.04.2010.

I. Terminsverlegungsantrag

Ich beantrage die Verlegung des für den **17.06.2010** angesetzten Termins. Ich befinde mich vom 12.06.2010 bis zum 20.06.2010 mit meiner Familie im Urlaub. Eine Terminswahrnehmung ist daher am 17.06.2010 nicht möglich.

Ich hatte mitgeteilt, dass meine Mandantin sich am 29.06.2010 in Deutschland befindet. Nach telefonischer Absprache mit meiner Kanzlei sollte ein Termin am 01.07.2010 stattfinden, der aber scheinbar auch nicht zur Verfügung steht. Ich bitte darum, einen Termin nahe zum 29.06.2010 festzulegen, wenn dies möglich ist.

II. Prozessbevollmächtigung auf der Klägerseite

Der richterliche Hinweis in der Verfügung vom 27.04.2010 unter Ziffer 3. trifft nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens nicht zu. Der Hinweis stützt sich auf zwei Erwägungen:

1. Unterschriften

Das Gericht wies darauf hin, dass die Unterschriften sämtlicher Rechtsanwälte vorliegen, die nach dem Vortrag der Klägerin Gesellschafter sind. Es ist aber bestritten und wird vorsorglich nochmals bestritten, dass nur diejenigen, die unterschrieben haben, Gesellschafter sind. Es liegt ein starkes Indiz dagegen vor, weil auf dem Briefkopf der Klägerin mehr Personen verzeichnet sind, als unterschrieben haben. Der Klägerin dürfte es auch nicht schwer fallen, einen entsprechenden Beweis für ihre Behauptung anzubieten, wenn diese zutreffend sind. Dies entbindet das Gericht aber nicht davon, diesen Beweis auch zu erheben.

2. Prof. Dr. Burandt sei vertretungsbefugt

Das Gericht wies weiterhin darauf hin, dass Herr Prof. Dr. Burandt für die Klägerin vertretungsbefugt sei und die SKW Schwarz Rechtsanwälte daher bevollmächtigen könne. Hierzu verweist das Gericht auf das Rubrum der Klageschrift. Dabei handelt es sich aber nur um eine einseitige Erklärung der Klägerin. Die Frage ist, ob Herr Prof. Dr. Burandt für die Klägerin alleinvertretungsbefugt ist oder ob nur eine Gesamtvertretungsberechtigung besteht. Im letzteren Fall genügt eine Erklärung nur des Prof. Dr. Burandt nicht.

Es ist bestritten und wird vorsorglich nochmals bestritten, dass Prof. Dr. Burandt für die Klägerin alleinvertretungsberechtigt ist. Es mag Kanzleien in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts geben, bei denen eine Alleinvertretungsberechtigung im Gesellschaftsvertrag geregelt ist. Das muss für die Klägerin aber nicht gelten. Beweis wurde von der Klägerin nicht angeboten. Folgende Gründe sprechen derzeit gegen eine Einzelvertretungsberechtigung des Prof. Dr. Burandt:

- a) Nach § 709 Absatz 1 BGB ist die gemeinschaftliche Geschäftsführung der Re-

gelfall bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Eine abweichende Regelung muss im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Eine solche Regelung hat die Klägerin nicht dargetan.

- b) Die Ausführungen der Klägerin sprechen dafür, dass sich die Klägerin in Liquidation befindet. In dieser Phase steht den Gesellschaftern nach § 730 Absatz 2 Satz 2 BGB auch dann nur noch eine Gesamtvertretungsbefugnis zu, wenn sie zuvor einzelvertretungsberechtigt waren.
- c) Die Klägerin legte nicht den Gesellschaftsvertrag vor, sondern führte die dem Gericht bekannte Unterschriftensammlung durch. Das spricht dafür, dass die Klägerin selbst nur von einer Gesamtvertretungsbefugnis ausgeht.


Papenmeier
Rechtsanwalt